

c. 1548 § 2 CIC

„Salvo praescripto can. 1550, § 2, n. 2, ab obligatione respondendi eximuntur:

1° clerici, quod attinet ad ea quae ipsis manifestata sunt ratione sacri ministerii; civitatum magistratus, medici, obstetrices, advocati, notarii aliique qui ad secretum officii etiam ratione praestiti consilii tenentur, quod attinet ad negotia huic secreto obnoxia;

2° qui ex testificatione sua sibi aut coniugi aut proximis consanguineis vel affinibus infamiam, periculosas vexationes, aliave mala gravia obventura timent.“

„Unbeschadet der Vorschrift des can. 1550, § 2, n. 2

sind von der Beantwortungspflicht ausgenommen:

1° Kleriker hinsichtlich dessen, was ihnen aufgrund ihres geistlichen Amtes bekannt geworden ist;

Beamte, Ärzte, Hebammen, Anwälte, Notare und andere Personen, die zur Wahrung des Amtsgeheimnisses selbst aufgrund beratender Tätigkeit verpflichtet sind, hinsichtlich der dieser Schweigepflicht unterliegenden Angelegenheiten;

2° wer aus seiner Aussage für sich, seinen Ehegatten oder seine nächsten Blutsverwandten oder Verschwägerten Rufschädigung, gefährliche Belästigungen oder sonstige schwere Schäden befürchtet.“

von Martin Rehak

Am 7. Mai 2019 hatte Papst Franziskus das Motu Proprio *Vos estis lux mundi* (VELM), in: [AAS 111 \(2019\) 823–832](#), erlassen, mit dem sowohl gemäß Art. 1 § 1 lit. a VELM für Sexualdelikte des kirchlichen Strafrechts – vgl. dazu nach der Reform des kirchlichen Strafrechts von 2021 die cc. 1395 § 3, 1398 – als auch gemäß Art. 1 § 1 lit. b VELM für die Vertuschung von Sexualdelikten des kirchlichen Strafrechts durch Bischöfe und bestimmte andere kirchliche Amts- und Würdenträger eine innerkirchliche Anzeige- und Meldepflicht eingeführt wurde. Gemäß seiner Schlussklausel trat das Motu Proprio am 1. Juni 2019 in Kraft und war zunächst auf drei Jahre *ad experimentum* approbiert, wurde aber auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin angewandt (vgl. dazu jüngst beispielsweise [hier](#)). Nach einer Evaluation der Bestimmungen, in die auch die Bischofskonferenzen und die Dikasterien der römischen Kurie einbezogen wurden, hat der Heilige Vater am 25. März dieses Jahres eine [aktualisierte Fassung](#) erlassen (vgl. dazu [hier](#), [hier](#) und [hier](#)), die am 30. April 2023 in Kraft getreten ist.

Das Motu Proprio *Vos estis lux mundi* war und ist durch einige wenige Bezugnahmen mit dem kodikarischen Recht verzahnt. Gemäß Art. 2 § 2 VELM war und ist bei der kircheninternen Bearbeitung einschlägiger Anzeigen das Amtsgeheimnis gemäß c. 471 Nr. 2 CIC zu beachten, um die Sicherheit, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit der Meldungen zu gewährleisten. Diese Norm verfolgt wohl hauptsächlich den Zweck zu verhindern, dass betroffene Personen gegen ihren Willen als solche geoutet werden; zugleich verringert sie im Falle falscher Verdächtigungen das Problem von Rufschädigungen nach dem Motto *„aliquid semper haeret“*. Art. 4 § 2 VELM enthielt und enthält eine Schutznorm zugunsten von Hinweisgebern (Whistleblowern), die – solange sie sich nicht selbst gemäß c. 1390 CIC wegen einer wider besseren Wissens falschen Verdächtigung strafbar machen – wegen ihrer Anzeigerstattung in keiner Weise diskriminiert werden dürfen, so dass im Gegenteil etwaige Diskriminierungen des Hinweisgebers ihrerseits den Vertuschungstatbestand aus Art. 1 § 1 lit. b VELM

erfüllen können. In weiteren Bestimmungen von VELM wurde aus gegebenem Anlass auf sonstige Normen des kodikarischen Rechts, nämlich in Art. 3 § 1 VELM zum Begriff des Ordinarius auf c. 134 CIC, in Art. 12 § 5 VELM zur Beziehung eines kirchlichen Notars auf c. 483 § 2 CIC, in Art. 13 § 1 VELM zur Beziehung qualifizierter Laien auf c. 228 CIC und in Art. 16 § 1 zur eventuellen Einrichtung eines Untersuchungskosten-Fonds auf cc. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC, verwiesen.

Art. 3 § 1 VELM in der Fassung von 2019 hatte die Meldepflicht, die das Motu Proprio Klerikern und Ordensleuten auferlegte, so ausgestaltet, dass in den Fällen des c. 1548 § 2 CIC die Informationen über eine tatsächliche oder mutmaßliche Sexualstraftat des kanonischen Rechts und/oder deren Vertuschung von der Meldepflicht ausgenommen waren.

C. 1548 ist eine Norm des kanonischen Prozessrechts, näherhin aus dem Recht der Beweismittel und regelt in § 2 das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und sachlichen Gründen, wie es auch konzeptionell ähnlich aus Bestimmungen des weltlichen Rechts (z.B. §§ 383, 384 ZPO, §§ 52, 53 StGB) bekannt ist. Dabei lassen sich in etwa drei Fallgruppen unterscheiden:

In der ersten Fallgruppe finden sich demnach Kleriker, die gemäß c. 1548 § 2 Nr. 1 Alt. 1 CIC vor kirchlichen Gerichten keine Auskunft über Sachverhalte geben müssen, die ihnen „aufgrund ihres geistlichen Amtes bekannt geworden“ sind. Diese Formulierung ist von einer gewissen Unschärfe und Weite, was die genaue Abgrenzung der Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts (bzw. dann der Ausnahme von der Meldepflicht gemäß VELM/2019) erschwert. Kanonistisch klar ist lediglich, dass das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß c. 1548 § 2 Nr. 1 Alt. 1 CIC offensichtlich weiter reicht als die Zeugnisunfähigkeit gemäß c. 1550 § 2 Nr. 2 CIC, welche ausdrücklich dem Schutz des Beichtgeheimnisses im Falle sakramentaler Beichten dient (vgl. dazu auch cc. 983, 1386 CIC). Zu Recht ist deshalb in der Literatur die Frage aufgeworfen worden, ob nun Informationen, die insbesondere im Rahmen einer geistlichen Begleitung erlangt wurden, der Meldepflicht unterliegen oder hiervon ausgenommen sind (vgl. Damián G. Astigueta, *Lectura di Vos estis Lux Mundi*, in: *Periodica* 108 [2019], 517–550, hier 534 f.). Darüber hinaus umfasst die Norm aber auch jene Fälle, in denen Sachverhalte, die ein Kleriker im Forum externum erlangt, einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Damit war die Ausnahmeregelung letztlich so weit formuliert, dass sie potenziell geeignet war, den Sinn und Zweck von *Vos estis lux mundi* ins Leere laufen zu lassen und *ad absurdum* zu führen.

In der zweiten Fallgruppe geht es um sonstige Berufsgeheimnisträger, nämlich Beamte, Ärzte, Hebammen, Anwälte, Notare und andere Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einer standesrechtlichen Schweigepflicht unterliegen. Nachdem das kanonische Recht jedenfalls keinerlei Ärzte und Hebammen betreffende Normen vorhält, lässt sich ohne weiteres argumentieren, dass das kanonische Recht hier implizit (auch) auf die jeweilige Rechtslage nach weltlichem Recht Bezug nimmt. Die Vorgängernorm des can. 1755 § 1 Nr. 1 CIC/1917 war insofern klarer formuliert und stellte ausdrücklich auf weltliche Amtsträger ab. Nach dem Wegfall dieser Präzisierung ergibt sich nun freilich auch für Beamte, Anwälte und Notare im Sinne des Kirchenrechts sowie für andere Personen, die nach Kirchenrecht einem Amtsgeheimnis unterliegen, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Nachdem es zwar vorkommen kann, aber nicht der Normalfall ist, dass die der Meldepflicht unterliegenden Kleriker und Ordensleute zugleich einem Zivilberuf als Arzt, Hebamme, Rechtsanwalt etc. nachgehen und in diesem Kontext von Sexualstraftaten des kanonischen Rechts erfahren, dürfte diese Fallgruppe in der Praxis von *Vos estis lux mundi* kaum eine Rolle gespielt haben.

In der dritten Fallgruppe schließlich wird einem Zeugen dann ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, wenn er aus seiner Aussage Nachteile für seinen Ehegatten oder seine nächsten

Blutsverwandten oder seine nächsten Verschwägerten befürchtet. Insoweit wird in der Literatur teils die Auffassung vertreten, der Begriff des „nächsten Blutsverwandten“ bzw. des „nächsten Verschwägerten“ sei unbestimmt und der gemeinte Personenkreis müsse vom Gericht in Abwägung mit der Bedeutung der Zeugenaussage für das jeweilige Gerichtsverfahren jeweils neu festgelegt werden (vgl. MKCIC–Lüdicke, c. 1548 Rz. 6). Dieser Auffassung kann nur gefolgt werden, wenn man das lateinische „*proximus*“ hier nicht als Superlativ („nächster“), sondern als Elativ („sehr naher“) auffasst. Bei wörtlichem Verständnis der Norm kommen nämlich in Ansehung der cc. 108, 109 CIC als „nächste“ verwandte oder verschwägte Person nur solche in Betracht, die mit dem Zeugen im ersten Grad der geraden Linie verwandt oder verschwägert sind, also die eigenen Eltern, Kinder, Schwiegereltern sowie Schwiegertochter bzw. Schwiegersohn. Nicht mehr „nächste“ Verwandte und Verschwägte sind dagegen schon die Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen nebst deren Ehepartnern. Für eine elativische Auslegung der Norm spricht auch hier der Vergleich mit der wesentlich präziser formulierten Vorgängernorm des can. 1755 § 2 Nr. 2 CIC/1917, die auf Verwandte und Verschwägte in allen Graden der geraden Linie sowie (nach damaliger „germanischer“ Zählung) im ersten Grad der Seitenlinie – nach jetziger „römischer“ Zählung also in deren zweitem Grad (= Geschwister) – abstellte. Nachdem es zwar vorkommen kann, aber nicht der Normalfall ist, dass mutmaßliche Täterinnen oder Täter einer Sexualstraftat des kanonischen Rechts zugleich nächste Angehörige und Verschwägte der der Meldepflicht unterliegenden Kleriker und Ordensleute sind, dürfte auch diese Fallgruppe in der Praxis von *Vos estis lux mundi* kaum eine Rolle gespielt haben.

Aufgrund dieser Unklarheiten in der Auslegung des c. 1548 § 2 CIC und angesichts der durch diesen Verweis eröffneten, unnötig weitreichenden Ausnahmen von der grundsätzlichen Meldepflicht ist es nicht verwunderlich, dass nach der Überarbeitung des Motu Proprio *Vos estis lux mundi* im jetzt geltenden Art. 3 § 1 VELM die Bezugnahme auf diesen Kanon gestrichen und die Ausnahmeklausel grundlegend neu formuliert worden ist. Sie lautet nunmehr:

„Salvo nel caso di conoscenza della notizia da parte di un chierico nell’esercizio del ministero in foro interno, ... (dt.: Ausgenommen der Fall, in dem ein Kleriker in Ausübung seines Dienstes im Forum internum eine [im Sinne von Art. 1 VELM relevante] Information erlangt, ...)“

In kritischer kanonistischer Würdigung wird man dies als einen Fortschritt würdigen können, der gleichwohl Anlass zu weiteren Anfragen gibt. Zum besseren Normverständnis und zur leichteren Normanwendung trägt nämlich bei, dass die eher abseitigen Fallgestaltungen aus c. 1548 § 2 Nr. 1 Alt. 2 und c. 1548 § 2 Nr. 2 CIC nunmehr keine Ausnahmen von der Meldepflicht mehr begründen.

Vielmehr greift die Ausnahme von der Meldepflicht nur dann, wenn die Information erstens in einer Situation des Forum internum und zweitens von einem Kleriker erlangt wurde.

Was das erste Kriterium anbelangt, ist damit zunächst geklärt, dass einschlägige Informationen dann, wenn sie im Forum externum erlangt wurden, ohne Weiteres meldepflichtig sind. Was nun den Begriff des Forum internum anbelangt, so ist dieser zwar im kanonischen Recht nicht legaldefiniert. Klar ist jedoch, dass er über das Beichtgeheimnis (*forum internum sacramentale*) hinaus einen weiteren, durch besondere Vertraulichkeit geschützten Bereich (*forum internum extrasacramentale*) umfasst. Letzterer dürfte etwa das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Seminarist und Spiritual, aber darüber hinaus die in der Literatur diskutierte geistliche Begleitung im Allgemeinen und wohl auch sonstige Gespräche mit eindeutig seelsorglichem Charakter umfassen. Es ist insoweit also künftig dem Gewissen des einzelnen Klerikers anheimgestellt, ob er über meldewürdige Informationen, die er außerhalb einer

Beichte im Forum internum erlangt, schweigt oder diese freiwillig weitergibt, weil er im Einzelfall den Interessen des Allgemeinwohls einen Vorrang vor der Vertraulichkeit der Seelsorgsbeziehung einräumt.

Was nun das zweite Kriterium anbelangt, wird man über dieses „Klerikerprivileg“ geteilter Meinung sein dürfen. Anscheinend hat der Gesetzgeber ohne groß nachzudenken die Vokabel Kleriker aus c. 1548 § 2 Nr. 1 Alt. 1 CIC übernommen. Dass es insbesondere in weiblichen Ordensgemeinschaften auch Nichtkleriker geben dürfte, die sich in Sachen geistlicher Begleitung (ihrer Mitschwestern oder nicht ordensangehöriger Dritter) engagieren, hat man dabei möglicherweise nicht bedacht.

Abgesehen davon, dass man sich über diesen mutmaßlichen Mangel an Geschlechtersensibilität wundern kann, ist das Resultat in der Sache – also rein kanonistisch und rechtspolitisch betrachtet – durchaus ambivalent: Einerseits führt dies dazu, dass das Forum internum zwischen einem Kleriker und einem Dritten stärker geschützt ist als das Forum internum zwischen einem Laienbruder bzw. einer Ordensschwester und einem Dritten. Ob es für diese Ungleichbehandlung einen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt, erscheint fraglich. Andererseits trägt dieses „Klerikerprivileg“ dazu bei, die Zahl der Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht gemäß Art. 3 § 1 VELM gering zu halten. Das fördert wiederum den generellen Zweck des Motu Proprio, in Sachen sexueller Missbrauch in der Kirche für mehr Achtsamkeit, Verantwortungsübernahme, Transparenz und Rechenschaft der Täter und sonstigen Verantwortlichen zu sorgen.

Ob dies jedoch immer und in jedem Einzelfall dem wahren Interesse der beteiligten Dritten entspricht, sei dahingestellt. Handelt es sich bei der dritten Person um eine Täterin oder einen Täter, wird ihm faktisch die Möglichkeit genommen, auch außerhalb einer sakramentalen Beichte über seine Situation zu sprechen, ohne unmittelbar eine kirchliche (und ggf. auch weltliche) Strafverfolgung fürchten zu müssen. Handelt es sich bei der dritten Person um ein Missbrauchsopfer, so möchte diese Person möglicherweise nicht gegenüber einem größeren Personenkreis als Betroffene geoutet werden. In beiden Fällen sind also Belange des Allgemeinwohls und des Vertrauensschutzes gegeneinander abzuwägen.

Bei einer solchen Gemengelage unterschiedlicher Interessen wird deutlich, dass Rechtspolitik im Allgemeinen und die ideale Gestaltung von Regel-Ausnahme-Verhältnissen im Besonderen ein schwieriges Geschäft sind. Dabei mag alter Normbestand, wie im hier erörterten Beispiel etwa c. 1548 § 2 CIC, die Basis und einzelne Bausteine bilden. Die damit einhergehenden Schwierigkeiten legen freilich die Vermutung nahe, dass neues Recht auch neue Formulierungen benötigt, um gut zu funktionieren.